

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NR. 27 "GEWERBEGEBIET FLIEDEN MITTE"

- SATZUNG -

GE 1
GRZ 0,8
FHOK 328 m ü. NN
VG II
DN 0 - 40°
Lex(Gr) 60/45 dB(A)/m²

GE 2
GRZ 0,8
FHOK 332 m ü. NN
VG II
DN 0 - 40°
Lex(Gr) 60/45 dB(A)/m²

GE 3
GRZ 0,8
FHOK 328 m ü. NN
VG II
DN 0 - 40°
Lex(Gr) 60/45 dB(A)/m²

GE 4
GRZ 0,8
FHOK 338 m ü. NN
VG II
DN 0 - 40°
Lex(Gr) 60/45 dB(A)/m²

GI
GRZ 0,8
FHOK 348 m ü. NN
VG
DN 0 - 10°
Lex(Gr) 74/69 dB(A)/m²

GI
GRZ 0,8
FHOK 348 m ü. NN
VG
DN 0 - 10°
Lex(Gr) 74/69 dB(A)/m²

GI
GRZ 0,8
FHOK 348 m ü. NN
VG
DN 0 - 10°
Lex(Gr) 70/65 dB(A)/m²

GE 5
GRZ 0,8
FHOK 340 m ü. NN
VG
DN 0 - 40°
Lex(Gr) 60/45 dB(A)/m²

GI
GRZ 0,8
FHOK 348 m ü. NN
VG
DN 0 - 10°
Lex(Gr) 66/51 dB(A)/m²

Nutzungsschablonen:
BAUGEBIET
Grundflächenzahl
Firsthöhe/Oberrande Gebäude
Vollgeschosse
Dachneigung
Emissionskontingent

PLANUNTERLAGEN
Gemäß § 1 Abs. 2 PlanV 90 ergeben sich aus den Planunterlagen die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 06.09.2009.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB - Baugesetzbuch i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
BauNVO - Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
HBO - Hessische Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S. 562)
PlanV 90 - Planziellverordnung 1990, 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahs vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6

A. ZEICHNERISCHE UND BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet (Gewerbegebiete 1-5)

Nicht zulässig sind:

Vergnügungsgstätten nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO sowie in den "GE >4" Gebieten zusätzlich die Wohnungen nach § 6 (3) Nr. 1 BauNVO

GI Industriegebiet

Einschränkung des Einzelhandels:

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben jeglicher Art ist nach § 1 (9) BauNVO unzulässig. Das Gewerbe- bzw. das Industriegebiet ist dem klassischen Gewerbe, wie Produktions- und Handwerksbetrieben sowie produktionsorientierten Dienstleistungsbetrieben und Speditionen vorbehalten. Eventuelle Verkaufsflächen dürfen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (max. 10 % der Betriebsgeschäftsfläche jedoch nur bis 100 m² Verkaufsfläche pro Betrieb).

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
Bei der baulichen Ausnutzung der Grundstücke ist die Planzeichnung maßgebend

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Vollgeschosse:

VG II Anzahl der Vollgeschosse - sofern in der Planzeichnung festgesetzt

3. Festsetzungen zum Lärmschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die im Folgenden angegebenen Emissionskontingente Lex nach DIN 45691 weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:
Lex (GE) = 60 / 45 dB(A)/m² tags / nachts; Lex (GI) = 66 / 51 dB(A)/m² tags / nachts.

Die als GI ausgewiesene Fläche kann in die im Plan gekennzeichneten Richtungssektoren A bis D eingeteilt werden. Für die Richtungssektoren B bis D erhöhen sich die Emissionskontingente Lex um folgende Zusatzkontingente Lex_{Zusatz}:

B - Osten: Lex_{Zusatz} = 4 dB(A)/m²;
C - Süden: Lex_{Zusatz} = 8 dB(A)/m²;
D - Westen: Lex_{Zusatz} = 8 dB(A)/m².

Die Prüfung der planungsgerechten Zulässigkeit der Vorhaben erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionswerte im Richtungssektor I Lex durch Lex_{Zusatz} zu ersetzen ist.

A Kennzeichnung der Richtungssektoren (z. B. Richtungssektor A)

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenzen

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche (gilt nicht für Nebenanlagen)

5. Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzung des Maßes unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebiets

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Die Einteilung der Verkehrsfläche (z. B. Fahrbahn, Gehweg, Böschung, Straßengraben) ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

Wirtschaftsweg

7. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Abgrabung

Aufschüttung

Von der Straßengrenze und sonstigen öffentlichen Wegen aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Privatgrundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
Auch ohne zeichnerische Darstellung beträgt die maximale Breite dieser Flächen 3,0 m. Böschungen und Abgrabungen können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,0 m abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

8. Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Fläche für Anlagen zum Immissionsschutz

Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m über Fahrbahnoberfläche des angrenzenden Straßenschnitts gemessen in Fahrtrichtung

9. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind

Abgrenzung eines hangsteilgefährdeten Bereiches. Großflächige Auffüllungen oder befürchtete Bodenrutschungen (vgl. Baugrunderkundung)

außerdem ist mit erhöhten Gründungsaufwendungen zu rechnen. Im Rahmen der baulichen Nutzung werden ergänzende, objektbezogene Baugrunderkundungen empfohlen.

10. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für die Ver- und Entsorgung

Zweckbestimmung

Regenrückhaltebecken

Trafostation (etwaiger Standort)

11. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Strom-Freileitung mit Schutzstreifen

Strom-Erdkabel

Kanaltrassen-Planung (s. Eintragungen in der Planzeichnung)

Gastrasse

12. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung

Verkehrsgrün

13. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Graben

14. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

14.1 Flächenversiegelungen

Zur Reduzierung der Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt, sind Wege, Plätze und vor allem Lagerflächen - soweit es aus betrieblichen Gegebenheiten vertretbar ist - in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht (z. B. wasserdurchlässige Materialien wie Okopon-pflaster, breittüftiges Rasenpflaster, Rasengittersteine).

14.2 Behandlung des Niederschlagswassers

Das Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) sollte in Zisternen aufgefangen werden und als Betriebswasser u./o. zur Bewässerung der Grün- und Gehölzflächen genutzt werden.

14.3 Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Industriegebietes, Teilausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft (nur textliche Festsetzung)

1. Je 10 Pkw-Stellplätze ist ein großkroniger Laubbau (Arten s. Anhang, Qualität: 12-14 cm STU) anzupflanzen. Die Bäume sind zur Gliederung unmittelbar im Bereich der Stellplätze anzupflanzen.
2. Neben den zeichnerisch festgesetzten Grünflächen sind zur inneren Durchgrünung des Gewerbe- bzw. Industriegebietes die Nachbargruben beidseitig mit einer 2-reihigen locker strukturierten Laubgehölzhecke (Arten s. Anhang) abzuflechten. Der Pflanz- und Reifeabstand beträgt max. 1,5 x 1,5 m.

14.4 Anpflanzen von großkronigen Bäumen und Erhaltung von Bäumen

Zur Durchgrünung ist entlang der Erschließungsstraße je Plansymbol ein großkroniger Laubbau (Arten s. Anhang, Qualität: 12-14 cm STU) anzupflanzen. Das Symbol kennzeichnet den etwaigen Standort, der um max. 15 m verschoben werden kann. Die Anzahl der Bäume ist zu gewährleisten.

14.5 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Maßnahmen:
Die Flächen sind mit Sträuchern (Arten s. Anhang) flächendeckend (5 Sträucher je 10 m²) zu bepflanzen. Außerdem sind je 150 m² ein großkroniger Laubbau (Arten s. Anhang, Qualität: 10-12 cm STU) als Solitär oder in kleinen Gruppen (max. 3 Bäume) anzupflanzen.

Sonstige Festsetzungen:
Die zu beplantenden Böschungsfleichen zwischen Erschließungsstraße und GE4-Fläche dürfen für Betriebszwecke bis zu einer max. Breite von 15,0 m unterbrochen werden. Die Festsetzung von Bäumen nach Punkt 14.4 sind hier anzuordnen.

Im Bereich des festgesetzten Schutzstreifens der 110 kV Freileitung sollen nur Bäume mit einer Endwuchshöhe von 10,0 bis max. 10,5 m oder Sträucher angepflanzt werden.

14.6 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Maßnahmen:
Die als zu erhalten festgesetzten Gehölze dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden.

14.7 Ausgleichsmaßnahmen - Zuordnungs festsetzung

1. Die im Bebauungsplan zeichnerisch bzw. textlich festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Einzelbaumausstattung werden jeweils der betroffenen Baufäche, der Verkehrsfläche bzw. der Ver- und Entsorgungsfläche als Teilausgleich zugerechnet.

2. Als zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahmen stehen folgende Flächen zur Verfügung:

- Gemarkung Magdof, Flur 6, Flst. 24
- Gemarkung Storf, Flur 5, Flst. 54
- Gemarkung Flieden, Flur 1, Flst. 96
- Gemarkung Buchenrod, Flur 2, Flst. 20
- Gemarkung Buchenrod, Flur 5, Flst. 50
- Gemarkung Buchenrod, Flur 5, Flst. 30-teils

Die Gesamtfläche für Ausgleichsmaßnahmen beträgt 70.251 m². Als Maßnahmen werden die natürliche Sukzessionsentwicklung, die Anlage von Feldgehölzen bzw. die Erhaltung von Laubwald vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt spätestens bei Baubeginn im Eingriffsgebiet. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt über städtebauliche Verträge.

3. Die unter Punkt 2 genannten Flächen übernehmen Ausgleichsfunktionen und werden allen Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind, entsprechend zugerechnet. 90 % der externen Ausgleichsflächen werden den geplanten Baufleichen (GE=40 %, GI=50 %), 10 % den geplanten Erschließungsanlagen (z. B. Straßenzugänge, Wirtschaftsweg) und Ver- und Entsorgungsflächen zugerechnet. Die Zuordnung entspricht annähernd dem Flächenverhältnis 1:1 zwischen der max. versiegelbaren Fläche und der Ausgleichsfläche.

15. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

16. Kennzeichnungen, Bestandsdarstellung und nachrichtliche Übernahmen

Fl. 16 Flurnummer (z. B.)

z. B. 7/1 Flurstücksnummer / -grenze und Grenzlinie

--- Gemarkungsgrenze

--- Bemaßung (in Meter)

--- Höhen über NN

z. B. 209,5 Höhenpunkt der Straßengradiente (Straßenausbaubau)

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSATZUNG

(bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan (vom 28.01.1977) und § 81 HBO)

1. Höhe baulicher Anlagen

Gebäudehöhen:

Im Baugbiet wird die maximale Gebäudehöhe in Meter über NN festgesetzt.

Bezugspunkt der Gebäudehöhen:

Bei Flachdächern wird die Gebäudehöhe an der Oberkante des Mauerwerks (Attika) und bei geneigten Dächern am höchsten Punkt des Gebäudes (z. B. First) gemessen. Überschreitungen der Höhe durch untergeordnete Bauteile können zugelassen werden.

Ausnahmeregelung:

Bei Dächern mit einer Dachneigung von >20° darf die in Meter über NN festgesetzte Gebäudehöhe um 3,0 m überschritten werden. Die maximal festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse darf hierdurch nicht überschritten werden.

2. Dachform und Dachneigung

Unter Beachtung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sind alle Dachformen zulässig. Zulässige Dachneigung gemäß Planzeichnung

3. Baugestaltung

Die Farbgebung für bauliche Anlagen hat in natürlichen Materialfärbungen zu erfolgen. Grell leuchtende Farben sind vollständig nicht zulässig. Firmenspezifische Dekorstreifen sind zulässig.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Leuchtbildern mit Buchstaben oder Symbolen über 1,0 m Größe sind nicht zulässig.

Die Werbung ist nur an der Stelle der Leistung zulässig. Überdimensionale große Werbeflächen, hohe Türme und Werbeanlagen mit wechselnden Werbebildern oder Blinklichtern sind nicht zulässig.

5. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Hecken sowie als Holz- bzw. Metallzäune zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m nicht überschreiten (inkl. 10 cm Bodenfreiheit).

Insbesondere an den Außengrenzen des Industriegebietes, sollten die Zäune innerhalb der anzupflanzenden Gehölzreihen hergestellt werden.

Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind ohne Sockel herzustellen. Straßenseitig sind Sockelhöhen bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen können Ausnahmen zugelassen werden.

6. Grundstücksfreiflächen

Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind als Grün- u./o. Gehölzflächen zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.

7. Geländeveränderungen

Geländeveränderungen sind so zu gestalten, dass ein guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht. Größere Geländesprünge sind als Trockenmauern oder mit anderen ingenieurbauologischen Maßnahmen auszuführen und zu begrünen.

8. Anlagen für Abfälle

Müllbehälter sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie von der Straße aus nicht einsehbar sind. Container und sonstige Abfallbehälter sind mit Buschwerk zu umplanzen. Die gewählten Standorte sind im Bauantrag nachzuweisen.

Licht- bzw. Blendenschutz
Zum Schutz nachtaktiver Tiere und Insekten sind im Plangebiet nur Außenleuchten zulässig, deren Beleuchtungskörper nicht wärmer als 60° C werden bzw. eine geringere Oberflächentemperatur aufweisen, ein insektenfreundliches UV-armes Lichtspektrum ausstrahlen und geschirmen sind.
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen dürfen nur Leuchten eingesetzt werden, die aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe gewährleisten. Außerhalb von Gebäuden ist der Einsatz von gebündeltem Licht (z. B. Skybeamer, Laserlicht) Flacker- und Blinklicht unzulässig.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Hinweis auf die Baugestaltung

Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1946, DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Die Regenwasseranlagen sind anzulegen.

2. Nachbarrecht

Bei allen baulichen Maßnahmen sowie bei Pflanzungen sind die Regelungen des Hessischen Nachbarrechts-gesetzes zu beachten.

3. Denkmalschutz und Bodennutzung

Auf die Anzeigepflicht nach § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

4. Grünordnung, Vollzugsfrist, Nachweis, Erhaltungsgebot

Die verbindlichen Gehölzplanungen sind im Bauantrag nachzuweisen (Art. Qualität, Standort). Die Grundstücks-eigentümer haben die Gehölzpflanzungen und sonstigen grünordnungsrechtlichen Festsetzungen innerhalb von 2 Jahren nach Beauftrag durchzuführen und mit der Gehölzschablone nachzuweisen.

Neuanpflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten; ausgefallene Bäume und sonstige Beplantungen sind nachzupflanzen.

D. ANHANG - Gehölzlisten (Vorschlagslisten)

Für die nach den zeichnerischen bzw. textlichen Festsetzungen vorzunehmenden Anpflanzungen, sind Gehölze der folgenden Listen zu verwenden. Es handelt sich um unverbindliche Vorschlagslisten, sie können durch weitere standortgerechte Arten ergänzt werden.

Große und mittelgroße heimische Bäume (bis 25 m u. m.): Spitzahorn (*Acer platanoides*), Birke (*Betula pendula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Vogelbeere (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eiche (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubeneiche (*Quercus petraea*)

Kleine heimische Bäume (bis ca. 10 m): Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Spierlilie (*Sorbus domestica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Prunus communis*), Pfäffchen (*Prunus domestica*)

Große heimische Sträucher (bis ca. 7 m): Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Salweide (*Salix caprea*)

Kleine und mittelgroße heimische Sträucher (1,5 bis 7 m): Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Roter Hartriegel (*Coronilla sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hund-Rose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Gemeine Brombeere (*Rubus fruticosus*), Gemeine Himbeere (*Rubus idaeus*), Pfaffenstachel (*Eurovonym europaeum*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*)

Gehölze zur Fassadenbegrenzung: Efeu (*Hedera helix*), Echtes Geißlblatt (*Lonicera caprifolium*), Wald-Geißlblatt (*Lonicera periclymenum*), Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*), Echter Wein (*Vitis vinifera*), Bau-regen (*Vitis sinesis*), Waldrebe (*Clematis* in Sorten), Kletter-Hortensie (*Hydrangea petiolaris*)

AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSEVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 23.08.2009 beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 27.08.2009. Der Bürgerhaushalt wurde am 10.09.2009 durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung wurde am 17.12.2009 bekannt gemacht und vom 02.11.2009 bis einschließlich 02.12.2009 durchgeführt.

4. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 21.12.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden gemäß § 81 HBO ebenfalls am 21.12.2009 beschlossen.
Flieden, 8.01.2010

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

Gemeinde Flieden
(Siegel)

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbegebiet Flieden Mitte"

Gemeinde Flieden, Ortsteil Flieden

36103 Flieden, Hauptstrasse 36
Tel.: 06655 / 796-0, Fax: 06655 / 79